

**Satzung
über die Straßenreinigung
in der Gemeinde Groß Grönau
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert mit Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 310) und des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 487) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Grönau vom 05. Mai 2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei der Landesstraße jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Zur Reinigung der in dieser Satzung geregelten Flächen gehört gem. § 45 Abs. 2 StrWG auch die Schneeräumung sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der in dieser Satzung geregelten Flächen, der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist (Winterdienst).

**§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird für alle in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen und Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt:
 - a. die Gehwege
 - b. die begehbaren Seitenstreifen
 - c. die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
 - d. die Rinnsteine
 - e. die Gräben
 - f. die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
 - g. die Hälfte der Fahrbahnen, mit Ausnahme der Landesstraße sowie der Straßen Tannenredder, Lärchenredder und Berliner Straße,
 - h. die als Parkplätze für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.

Dies gilt auch für die vorstehend genannten Straßenteile an den Seiten- und Rückfronten der betreffenden Grundstücke.

- (2) Die Reinigungspflicht wird grundsätzlich den Eigentümerinnen/Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. Anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a. die/den Erbbauberechtigten,
 - b. die Nießbraucherin/den Nießbraucher, sofern sie/er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c. die/den dinglich Wohnberechtigte(n), sofern ihr/ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist die/der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre/seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie/ er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag der/des Reinigungspflichtigen kann eine Dritte/ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer/seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile durch Abfegen, Abharken und Aufnahme des Kehrrechts und Befreiung von Wildkraut. Herbizide oder andere chemische Pflanzenvernichtungsmittel dürfen nicht eingesetzt werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Unterflurhydranten) sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.
- (2) Die Gehwege, begehbaren Seitenstreifen und Radwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Als Streumittel sind z.B. zugelassen: Sand, umweltverträgliche Granulate oder gleichwertiges Material. Die Verwendung reiner Tausalze bzw. reiner tausalzhaltiger Mittel ist grundsätzlich nicht zulässig. Ihre Verwendung ist nur erlaubt,
 - a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b. an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

- (3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die verwendeten Streumittel sind nach Wegfall der Glätte aufzukehren sowie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Streumittel dürfen ebenso wie Laub nicht vom Gehweg und von den Grundstücken in den Rinnstein gekehrt werden.
- (4) Schnee ist werktags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr jeweils unverzüglich nach beendetem Schneefall zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen; ist der nachfolgende Tag ein Sonn- oder Feiertag, so ist der Schnee bis 9.00 Uhr zu beseitigen.
- (5) Glatteis ist werktags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstandenes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen; ist der nachfolgende Tag ein Sonn- oder Feiertag, so ist das Glatteis bis 9.00 Uhr zu beseitigen.
Diese Regelungen gelten auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (6) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- (7) Bei niveaugleich ausgebauten Straßen ohne besonders abgeteilte Gehwegbereiche erstreckt sich die Verpflichtung zur Schnee- und Glatteisbeseitigung auf 1,50 m breite Fahrbahnstreifen entlang des Fahrbahnrandes, wobei dann die zur Grundstücksseite gewandte Fläche zur Ablagerung von Schnee und Eis zu verwenden ist.
- (8) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (9) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgängerinnen/Fußgänger geboten ist.
- (10) Die Streu- und Schneeräumspflicht für die Fahrbahnen obliegt der Gemeinde.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung

der/des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr/ihm dies zumutbar ist.

- (2) Wer Hunde führt, hat zu verhindern, dass öffentliche Gehwege oder öffentliche Grünflächen verunreinigt werden. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegende im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Verpflichtete/Verpflichteter gem. § 2 oder § 4 vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 7 Ausnahmen von den Reinigungspflichten

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen bzw. Straßenteile können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung den Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
 1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zur Reinigung verpflichteten Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht.

2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zur Reinigung verpflichteten Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zur Reinigung verpflichteten Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zur Reinigung verpflichteten Grundstücke;
5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zur Reinigung verpflichteten Grundstücken;
6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zur Reinigung verpflichteten Privatgrundstücken

zu verwenden.

- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Mai 1981 außer Kraft.

Groß Grönau, 07.05.2009
Gemeinde Groß Grönau
Der Bürgermeister